Gemeindevertreter-Sitzung Grünheide am 14.12.2023

Helmut Müller-Enbergs @googlemail.com>
Mi, 13.12.2023 13:16
An:Thomas Wötzel <woetzel.thomas
Sehr geehrte Damen und Herren,

am 14. Dezember 2023 findet die Gemeindevertreter-Sitzung Grünheide statt, auf der ich das Ergebnis meiner gutachterlichen Untersuchung zum Verhältnis der Staatssicherheit zu Arne Christiani vorstellen soll. Eine förmliche Einladung der Vorsitzenden der Gemeinde-Vertretung, der Sozialdemokratin Pamela Eichmann, liegt mir bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor. Ich habe das Gefühl gewonnen, dass der Bürgermeister und Frau Eichmann nicht weiter ein Redeverbot (wie zuvor) auf der öffentlichen Sitzung erwägen könnten, sondern mir unterdessen einen Maulkorb auf der nächsten Gemeindevertretungs-Sitzung bezüglich dessen möglicherweise umzulegen beabsichtigen könnten, was ich zum Inhalt meiner gutachterlichen Ergebnisse öffentlich machen möchte. Offenkundig wollen sich die Sozialdemokraten Grünheides die vom Grundgesetz geschützte Wissenschaftsfreiheit wie das Stasi-Unterlagengesetz für die Gemeindevertretungs-Sitzung nicht zu eigen machen. Wenn es der SPD Grünheide um Aufklärung gehen würde, meine ich, hätte sie verhindert, diesen Tagesordnungspunkt auf Platz 34 zu setzen, sondern vielmehr eine Sondersitzung beantragt und den für Arne Christiani zuständigen Offizier des MfS eingeladen. In einem Satz: ich bitte um Verständnis, dass ich mich dem Grundgesetz verpflichtet fühle. Dieses Schreiben ist öffentlich.

Mit freundlichen Grüßen Helmut Müller Enbergs

Ε

Best regards
Helmut Müller-Enbergs
Adjungeret Professor
Department of History
T +4565
017631
M +45256
https://mueller-enbergs.de/
www.sdu.dk/coldwarstudies

University of Southern Denmark Campusvej 55 DK-5230 Odense M www.sdu.dk

http://cdn.sdu.dk/img/sdulogos/SDU_BLACK_signatur.png

Thomas Wötzel < woetzel.thomas

Sehr geehrte Frau

heute wurde mir ihr Schreiben vom 17. August zur Kenntnis gegeben.

Darin schreiben Sie:

"Im Einzelfall kann allerdings auch in Personalangelegenheiten ausnahmsweise das Interesse der Öffentlichkeit dem des Einzelnen vorgehen und eine Behandlung in öffentlicher Sitzung gebieten. Dies kann bei einem Träger eines Amtes, dessen Tätigkeit kraft seines Amtes im Mittelpunkt öffentlichen Interesses steht, der Fall sein."

•••

"Dies würde jedoch nicht (mehr), für eine Vorstellung bzw. Auswertung dieses Gutachtens und für etwaige Überlegung, wie seitens der Gemeindevertretung mit den entsprechenden Ergebnissen/Feststellungen gegenüber dem Bürgermeister umzugehen wäre, gelten,"

Das nun vorliegende Gutachten hat keinen ernsthaften Zweifel an der Stasi-Tätigkeit des Hauptverwaltungsbeamten ergeben.

Sie beziehen sich in Ihrem Schreiben auf Personalangelegenheiten eines Beamten und verweisen u.a. auf die Ernennung.

Insoweit ist nachvollziehbar, dass eine Beratung über die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis nicht öffentlich behandelt werden darf.

Im Vorliegenden Fall der Sitzung der Gemeindevertretung Grünheide (Mark) am 14.12.2023, sind keine Anträge auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis Beratungsgegenstand. Vielmehr geht es um die Vorstellung des Gutachtens und die Beratung über die Einleitung eines Verfahrens zur Abwahl des Bürgermeisters durch Bürgerentscheid gemäß §81 Abs, 1 BbgKWahlG.

Der Antrag lautet:

"Wollen die Gemeindevertreter der Gemeinde Grünheide (Mark), einen Bürgermeister stützen, der erstmals anlässlich der Bürgermeisterwahl in der MOZ am 07.09.2011 und wiederholt später falsche, widersprechende Angaben zur Aktenlage als inoffizieller Mitarbeiter des MfS machte?

Die unterzeichnenden Mitglieder der Gemeindevertretung Gemeinde Grünheide (Mark) beantragen, gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlG, die Einleitung des Verfahrens zur Abwahl des Bürgermeisters durch Bürgerentscheid gemäß § 81 Abs. 1 BbgKWahlG. Nach Vorlage dieses von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung unterzeichneten Antrages, wird der Vorsitz der Gemeindevertretung gebeten, eine außerordentliche Sitzung zur Beschlussfassung mindestens einen Monat, höchstens drei Monate nach Einreichung des Antrages einzuberufen, um über den Antrag zu beschließen."

Nach unserer Rechtsauffassung sind die Bürger über die Hintergründe zur Einleitung eines Auswahlverfahrens öffentlich zu informieren.

Wie sonst sollten Sie in dem Fall, dass die Abwahl durch Bürgerentscheid beschlossen wird, eine aufgeklärte Entscheidung treffen.

Mit Hinweis auf Ihr Schreiben VOM 17:08:2022 verweigerte die Vorsitzende der Gemeindevertretung, unterstützt durch den Hauptamtsleiter in vorangegangenen Sitzungen, dass der beauftragte Gutachter das Gutachten im öffentlichen Teil der Sitzung vortragen darf. Meiner Bitte; um Rechtsauskunft über die Gründe wurde mehrfach nicht nachgekommen. Auch Ihr Schreiben klärt nicht über die Frage auf, ob die Einleitung einer Abwahl gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlG gleichzusetzen ist mit der Behandlung von Personalangelegenheiten.

Wir gehen davon aus, dass auch in diesem Fall ausnahmsweise das Interesse der Öffentlichkeit

dem des Einzelnen vorgeht.

Wir gehen auch davon aus, dass ein fachkundiger Gutachter die geeignete Person ist, um das Gutachten öffentlich vorzutragen und Fragen dazu öffentlich zu beantworten.

Wir gehen weiter davon aus, dass auch eine Beratung über den Antrag zur Einleitung einer Abwahl gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlG öffentlich zu behandeln ist.

Um zu vermeiden, dass auch der dritte Versuch einer ordentliche Beratung zu dieser Angelegenheit aus unterschiedlichen Rechtsauffassungen der beantragenden Fraktion und der Vorsitzenden der Gemeindevertretung in Verbindung mit dem Hauptamtsleiter scheitert, bitte ich Sie um rechtliche Aufklärung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Wötzel

Vorsitzender Fraktion bürgerbündnis